

Antrag auf Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Antragsteller:

Kenan Bilen

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge die folgende Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft beschließen:

§ 20 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

*(4) Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Referenten*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Beauftragungen des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit einfacher Mehrheit durch den Allgemeinen Studierendenausschuss abgewählt werden.*

*(5) Abweichend von Absatz 4 kann ein*e Referent*in oder eine Beauftragung vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses aus diesem ausgeschlossen werden, wenn die Person in nicht unerheblicher Weise der Studierendenschaft oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss schadet, deren Ansehen beschädigt oder gegen die Werte sowie Verhaltensmaßstäbe des Allgemeinen Studierendenausschusses verstößt, sodass ein Verbleib in diesem nicht tragbar ist. Das Studierendenparlament ist hiervon zu unterrichten, insbesondere sind die Gründe hierfür darzulegen, insoweit dies dem Schutz von Beteiligten nicht widerspricht.*

Antragsbegründung:

Die Abwahl von Beauftragungen ist nicht weiter geregelt, sodass diese dem Wortlaut des § 20 Abs. 4 entsprechend, trotz der Wahl im Allgemeinen Studierendenausschusses, im Studierendenparlament abgewählt werden müssen.

Es erscheint hier sinnvoller die Wahl und Abwahl dem Allgemeinen Studierendenausschuss zu überlass.

Zusätzlich soll mit dem neuem Abs. 5 eine Möglichkeit geschaffen werden, bei internen Problemen dem Vorstand eine stärkere Position im Bezug auf den inneren Frieden im Allgemeinen Studierendenausschusses zu geben sowie von Fehlverhalten betroffene Personen in diesem zu schützen.

Dies erfolgt in Anlehnung an das Recht der begründeten Kündigung, da es nicht stringent erscheint, dass der Vorstand Arbeitnehmer*innen im Allgemeinen Studierendenausschuss bei Fehlverhalten kündigen kann, ehrenamtliche Personen allerdings unter dem Schutz einer umfangreichen Gremienentscheidung stehen, welche mit Unsicherheiten verbunden ist und eine gewisse Hemmschwelle hat.

Sollte es zu einem Fehlverhalten eines Mitglieds bei einem anderen Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss kommen, so müssen momentan die Betroffenen in das Studierendenparlament zitiert werden, um hier Aussagen über das Geschehene zu treffen und sich einem quasi Verhör zu stellen. Dies sollte hier zum Schutz der Beteiligten umgangen werden.

Die Beantwortung etwaiger Fragen erfolgt mündlich auf der Sitzung.